



---

## Sachstand

---

### Statistiken zur Bestrafung der Tierquälerei in Deutschland

**Statistiken zur Bestrafung der Tierquälerei in Deutschland**

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 114/18  
Abschluss der Arbeit: 24. Mai 2018  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Zahl der wegen Tierquälerei Verurteilten nach Altersgruppen</b>	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte</b>	<b>5</b>
3.1.	Ausgesprochene Strafen nach der schwersten Sanktion	5
3.2.	Zahl der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten	6
3.3.	Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen nach Zeiträumen	6
3.4.	Dauer der nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen nach Zeiträumen	6
<b>4.</b>	<b>Nach Jugendstrafrecht Verurteilte</b>	<b>7</b>
4.1.	Ausgesprochene Strafen nach der schwersten Sanktion	7
4.2.	Zahl der zu einer Jugendstrafe Verurteilten	7
4.3.	Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen nach Zeiträumen	8
4.4.	Dauer der nicht zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen nach Zeiträumen	8

## 1. Einleitung

Tierquälerei wird in Deutschland nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG)<sup>1</sup> geahndet. Der § 17 TierSchG hat folgenden Wortlaut:

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
  - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
  - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leidenzufügt.“

Für die Rechtsfolgen von Straftaten nach dem TierSchG gelten die allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuchs (StGB)<sup>2</sup>.

Die den nachfolgenden Tabellen zugrundeliegenden Daten entstammen der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamts (Abk. StatBA oder Destatis) für die Jahre 2012-2016.<sup>3</sup> Anhand dieser Statistiken können Angaben nur in Bezug auf ausgesprochene Strafen zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung gemacht werden. Es wird jedoch nicht erfasst, welcher Anteil einer verhängten Freiheits-/Jugendstrafe tatsächlich verbüßt oder noch zu einem späteren Zeitpunkt zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Gleiche gilt für deren durchschnittliche Dauer, da in der Statistik der Zeitpunkt der Entlassung nicht erhoben wird. Deshalb erfolgt an den entsprechenden Stellen eine Beschränkung auf die Angabe bestimmter Zeiträume von verhängten Freiheits- bzw. Jugendstrafen.

---

1 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), abrufbar unter <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/index.html> [letzter Abruf: 17. Mai 2018].

2 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), englische Fassung abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_stgb/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/index.html) [letzter Abruf: 17. Mai 2018].

3 Abrufbar auf der Internetseite des Statistischen Bundesamts unter: [https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie\\_serie\\_00000107](https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00000107) [letzter Abruf: 17. Mai 2018].

## 2. Zahl der wegen Tierquälerei Verurteilten nach Altersgruppen

Jahr	Verurteilte insg.	Davon Erwachsene	Davon Heranwachsende	Davon Jugendliche
2016	771	748	16	7
2015	743	708	23	12
2014	730	692	18	20
2013	698	660	29	9
2012	809	762	31	16

Taten von Jugendlichen und Heranwachsenden werden nach den Vorschriften des Jugendstrafrechts abgeurteilt. Dieses ist im Jugendgerichtsgesetz (JGG)<sup>4</sup> geregelt und sieht u.a. spezielle Rechtsfolgen für Jugendliche vor. Jugendlicher ist gemäß § 1 Abs. 2 JGG, wer zur Tatzeit 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist und Heranwachsender, wer zur Tatzeit 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Taten von Heranwachsenden können nach Jugend- oder allgemeinem Strafrecht geahndet werden. Welches von beiden zur Anwendung kommt, wird durch § 105 Abs. 1 JGG bestimmt. Demnach werden auf einen Heranwachsenden die Vorschriften für Jugendliche angewendet, wenn eine Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters ergibt, dass dieser noch einem Jugendlichen gleichsteht oder wenn es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt. Ist keine der beiden Varianten einschlägig, wird allgemeines Strafrecht angewendet.

## 3. Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte

### 3.1. Ausgesprochene Strafen nach der schwersten Sanktion

Jahr	Verurteilte insg.	Davon zu einer Freiheitsstrafe	Davon zu einer Geldstrafe
2016	755	50	705
2015	722	47	675
2014	700	64	636
2013	675	48	627
2012	774	58	716

4 Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), englische Fassung abrufbar unter: [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_jgg/index.html](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_jgg/index.html) [letzter Abruf: 17. Mai 2018].

## 3.2. Zahl der zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten

Jahr	Insgesamt	Davon zur Bewährung ausgesetzt	Davon nicht zur Bewährung ausgesetzt
2016	50	46	4
2015	47	45	2
2014	64	56	8
2013	48	43	5
2012	58	48	10

Nach § 56 Abs. 1 StGB wird eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr zur Bewährung ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass die Verurteilung allein als Warnung für den Verurteilten ausreicht und er auch ohne den Strafvollzug zukünftig keine Straftaten mehr begehen wird. Liegen nach der Gesamtwürdigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters besondere Umstände vor, kann auch eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren gemäß § 56 Abs. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, wobei insbesondere Bemühungen des Verurteilten um Wiedergutmachung zu berücksichtigen sind. Die Strafaussetzung zur Bewährung unterbleibt jedoch nach § 56 Abs. 3 StGB, falls die Verteidigung der Rechtsordnung es gebietet. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist demnach also geboten, wenn die Aussetzung für das allgemeine Rechtsempfinden als unverständlich erscheint und dadurch das Vertrauen der Allgemeinheit in das Recht erschüttert und als Zurückweichen vor der Kriminalität empfunden wird.<sup>5</sup>

## 3.3. Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen nach Zeiträumen

Jahr	Insgesamt	Unter 6 Monaten	6 Monate	6-9 Monate	9 Monate-1 Jahr	1-2 Jahre
2016	46	12	16	8	8	2
2015	45	9	20	8	7	1
2014	56	21	11	11	12	1
2013	43	16	12	12	2	1
2012	48	23	13	8	3	1

## 3.4. Dauer der nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen nach Zeiträumen

Jahr	Insgesamt	Unter 6 Monaten	6 Monate	6-9 Monate	9 Monate-1 Jahr	1-2 Jahre
2016	4	3	-	1	-	-
2015	2	-	1	-	-	1
2014	8	3	2	-	2	1
2013	5	2	-	1	1	1
2012	10	3	1	4	2	-

5 stRspr; BGHSt 53, 311 (320); BGH NJW 2017, 3011 (3013).

Freiheitsstrafen von mehr als zwei Jahren können nicht nach § 56 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Eine solche Strafe wurde im gegenständlichen Zeitraum allerdings nicht verhängt.

#### 4. Nach Jugendstrafrecht Verurteilte

##### 4.1. Ausgesprochene Strafen nach der schwersten Sanktion

Jahr	Nach Jugendstrafrecht Verurteilte insg.	Davon zu einer Jugendstrafe Verurteilte	Davon zu einem Zuchtmittel Verurteilte	Davon zu Erziehungsmaßnahmen Verurteilte
2016	16	4	11	1
2015	21	1	17	3
2014	30	2	24	4
2013	23	2	17	4
2012	35	4	27	4

Aus Anlass der Straftat eines Jugendlichen können nach § 5 Abs. 1 JGG Erziehungsmaßnahmen angeordnet werden. Diese Maßnahmen umfassen nach § 9 JGG die Erteilung bestimmter Weisungen oder die Anordnung, Erziehungshilfen im Sinne des § 12 JGG in Anspruch zu nehmen.

Reichen Erziehungsmaßnahmen zur Bestrafung eines Jugendlichen nicht aus, kann eine Straftat auch mit Zuchtmitteln nach § 5 Abs. 2 JGG geahndet werden. Diese kommen nach § 13 Abs. 1 JGG in Betracht, wenn eine Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich bewusst gemacht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Bei diesen Zuchtmitteln kann es sich nach § 13 Abs. 2 JGG um die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen oder den Jugendarrest handeln. Der Jugendarrest ist im Unterschied zur Jugendstrafe in anderen Zeitabschnitten bemessen und kann nach § 16 Abs. 1 JGG in Form von Freizeit-, Kurzzeit- oder Dauerarrest verhängt werden. Die Dauer des Jugendarrests beträgt nach § 16 Abs. 4 JGG mindestens eine und höchstens vier Wochen.

##### 4.2. Zahl der zu einer Jugendstrafe Verurteilten

Jahr	Insgesamt	Davon zur Bewährung ausgesetzt	Davon nicht zur Bewährung ausgesetzt
2016	4	4	-
2015	1	1	-
2014	2	1	1
2013	2	1	1
2012	4	2	2

Wie eine Freiheitsstrafe wird auch eine Jugendstrafe von unter einem Jahr nach § 21 Abs. 1 JGG zur Bewährung ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass die Verurteilung allein als Warnung (bzw.

als „Warnschuss“) ausreicht und der Jugendliche auch ohne den Strafvollzug künftig einen recht-schaffenden Lebenswandel führen wird. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch eine Ju-gendstrafe mit einer Dauer von bis zu zwei Jahren nach § 21 Abs. 2 JGG zur Bewährung ausge-setzt werden, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist. Eine dem § 56 Abs. 3 StGB entsprechende Vorschrift, wonach die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gebieten kann, ist im JGG nicht vorhanden.

#### 4.3. Dauer der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen nach Zeiträumen

<b>Jahr</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>6 Monate*</b>	<b>6-9 Monate</b>	<b>9 Monate- 1 Jahr</b>	<b>1-2 Jahre</b>
<b>2016</b>	4	2	1	1	-
<b>2015</b>	1	-	1	-	-
<b>2014</b>	1	-	-	1	-
<b>2013</b>	1	-	-	1	-
<b>2012</b>	2	1	-	-	1

\*: Nach § 18 Abs. 1 JGG beträgt das Mindestmaß der Jugendstrafe sechs Monate. Eine kürzere Dauer der Jugendstrafe ist somit nicht möglich.

#### 4.4. Dauer der nicht zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen nach Zeiträumen

<b>Jahr</b>	<b>Insgesamt</b>	<b>6 Monate</b>	<b>6-9 Mo- nate</b>	<b>9 Monate- 1 Jahr</b>	<b>1-2 Jahre</b>	<b>2-3 Jahre*</b>
<b>2016</b>	-	-	-	-	-	-
<b>2015</b>	-	-	-	-	-	-
<b>2014</b>	1	-	-	-	-	1
<b>2013</b>	1	-	-	-	1	-
<b>2012</b>	2	-	-	1	-	1

\*: Jugendstrafen mit einer Dauer von über zwei Jahren können nach § 21 JGG nicht zur Bewäh- rung ausgesetzt werden.

\*\*\*